

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2006/0086(COD)

7.6.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur
Änderung der Richtlinie 2004/35/EG
(KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Neil Parish

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 2

(2) Sowohl die Verschlechterung als auch die Verbesserung der Bodenqualität haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse, wie den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die Gesundheit des Menschen, den Klimawandel, den Naturschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Lebensmittelsicherheit.

(2) Sowohl die Verschlechterung als auch die Verbesserung der Bodenqualität haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse, wie den Schutz der Oberflächengewässer und der **Grundwasserqualität**, die Gesundheit **und das Leben** des Menschen, den Klimawandel, **die Beeinträchtigung oder den Schutz** der Natur und den Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Lebensmittelsicherheit.

Begründung

Das menschliche Leben sollte zu jenen vom Gemeinschaftsrecht abgedeckten Bereichen zählen, auf welche sich die Verschlechterung der Bodenqualität auswirkt.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 9

(9) Es bedarf eines gemeinsamen Rahmens, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung des Bodenschutzes und der nachhaltigen Nutzung des Bodens, die Verminderung grenzüberschreitender Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität, den Schutz aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und die Verhinderung von

(9) Es bedarf eines gemeinsamen Rahmens, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung des Bodenschutzes und der nachhaltigen Nutzung des Bodens, die Verminderung grenzüberschreitender Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität, den Schutz aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und die Verhinderung von

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern miteinander zu verzahnen.

Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern miteinander zu verzahnen. ***Ein solcher Rechtsrahmen sollte auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme des Bodenzustands und der in den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen beschlossen werden.***

Begründung

Die Bestandsaufnahme des Bodenzustands und der bereits ergriffenen Maßnahmen auf nationalem Niveau sollte sorgfältig durchgeführt werden, bevor die gemeinschaftliche Rahmenrichtlinie in Kraft tritt.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 10

(10) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs des Problems und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Naturschutz, Gewässerschutz, zur Lebensmittelsicherheit, zum Klimawandel, zur Landwirtschaft und zu anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie dem Schutz der Gesundheit des Menschen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(10) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs des Problems und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Naturschutz, Gewässerschutz, zur Lebensmittelsicherheit, zum Klimawandel, zur Landwirtschaft und zu anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie dem Schutz der Gesundheit des Menschen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft ***nur*** im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Begründung

Die manifesten regionalen Unterschiede in der Beschaffenheit des Bodens, dem Grad seiner Belastung oder Gefährdung sowie in der Ausarbeitung regional angepasster Maßnahmen machen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zwingend notwendig.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 11 A (neu)

Die Landwirtschaft hat schon immer eine wichtige Rolle für den Erhalt der Bodenstruktur und -beschaffenheit gespielt und ist eine unverzichtbare Grundlage für den Erhalt der organischen Bodenqualität und der Vegetationsschicht sowie die Vermeidung von Versteppung.

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 11 B (neu)

(11a) Um die Landwirte wirtschaftlich nicht stärker zu belasten, die landwirtschaftliche Tätigkeit zu erhalten sowie Überschneidungen zwischen dieser Richtlinie und anderen umweltrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden und ferner im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und die erforderlichen Anstrengungen zur Erfüllung der Umweltauflagen kann jeder Mitgliedstaat diese Richtlinie nach Maßgabe seiner jeweiligen besonderen Bedingungen im Bereich des Klimas, der Landwirtschaft und der Bodenbeschaffenheit anwenden.

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 12 A (neu)

(12a) Die Fruchtbarkeit des Bodens ist die Grundlage des Lebens. Jede landwirtschaftliche Tätigkeit muss danach streben, diese Fruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern.

Begründung

Der Boden, die Grundlage des menschlichen Lebens, ist als wertvolles Ökosystem zu

schützen.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 13

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, **zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen**, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. **Kommt** es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich. **Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen**, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese **auf der Grundlage der im Europäischen Raumentwicklungskonzept festgelegten Prinzipien** zu begrenzen, **damit die Qualität des Bodens sowie seine gegenwärtigen und zukünftigen Funktionen erhalten bleiben**. **Wo** es **dennoch** zu Versiegelung **kommt**, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

Änderungsantrag 8
ERWÄGUNG 19

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei der die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, **der** Wüstenbildung aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkender Prozesse sowie **den** Verlusten der biologischen Vielfalt im Boden **Einhalt zu gebieten**, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei der die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, **die** Wüstenbildung aufgrund verschiedener eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkender **natürlicher und vom Menschen verursachter** Prozesse sowie **die** Verluste der biologischen Vielfalt im Boden zu **bekämpfen**, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 EINLEITUNG

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz *des Bodens* und *den* Erhalt *der Fähigkeiten* des Bodens *zur Erfüllung der* nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz und Erhalt des Bodens *als eine nicht erneuerbare Ressource und Grundlage der Lebensprozesse und Plattform für die* nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 4 A (neu)

Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten entscheiden eigenständig über die bodenbezogenen Aspekte ihrer Landwirtschaftspolitik entsprechend ihrem Klima, den Eigenschaften ihrer Böden, ihrer Landwirtschaft und vorbildlichen landwirtschaftlichen Verfahren.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 4 B (neu)

Artikel 4b

Die Europäische Kommission fördert die Nutzung jener Erzeugnisse, die am meisten zum Erhalt und zur Vermehrung der organischen Stoffe im Boden und zur Vermeidung von Versteppung beitragen. Die Mitgliedstaaten fördern darüber hinaus die Nutzung ökologischer Düngemittel und ökologischen Komposts, um die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität der Böden zu erhöhen.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 A (neu)

Erforderlichenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten Pilotgebiete, in denen Verfahren angewendet und erprobt werden, um die Verschlechterung der Bodenqualität einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Versteppungsfaktoren zu überwachen.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 8 ABSATZ 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele **(einschließlich Vorkehrmaßnahmen), nach Möglichkeit Wiederherstellungsziele**, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 8 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1

Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung. **Solche Programme können auf bereits auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene ergriffenen Maßnahmen (zum Beispiel im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik) basieren, ohne diese Maßnahmen zu berühren.**

Begründung

Die neuen Maßnahmen müssen sich mit den bereits getroffenen Maßnahmen vereinbaren

lassen. Insbesondere dürfen die aufgrund dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht in übertriebenem Maß die bereits im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergriffenen Maßnahmen beeinträchtigen, sondern müssen vielmehr die Lücken der geltenden Rechtsvorschriften schließen, um alle Böden vor einer Verschlechterung ihrer Qualität zu schützen und ihre nachhaltige Nutzung sicherzustellen.

VERFAHREN

Titel	Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0232 - C6-0307/2006 - 2006/0086(COD)		
Federführender Ausschuss	ENVI		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI	26.10.2006	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Neil Parish	5.6.2007	
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme:	Markus Pieper		
Prüfung im Ausschuss	23.1.2007	7.5.2007	5.6.2007
Datum der Annahme	5.6.2007		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	20 13 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vincenzo Aita, Peter Baco, Thijs Berman, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Albert Deß, Gintaras Didžiokas, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Bogdan Golik, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Esther Herranz García, Atilla Béla Ladislau Kelemen, Heinz Kindermann, Véronique Mathieu, Mairead McGuinness, Rosa Miguélez Ramos, Neil Parish, Radu Podgorean, María Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Csaba Sándor Tabajdi, Marc Tarabella, Donato Tommaso Veraldi, Andrzej Tomasz Zapałowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alejandro Cercas, José Manuel García-Margallo y Marfil, Béla Glattfelder, Milan Horáček, Jan Mulder, Markus Pieper, Zdzisław Zbigniew Podkański, Teresa Riera Madurell, Guido Sacconi		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	María Sornosa Martínez, Daniel Caspary		
	Der Verfasser der Stellungnahme trat nach der Abstimmung im Ausschuss als Verfasser zurück. Deshalb fungiert der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als Verfasser.		